

Sonderheft

13. Jahrgang · Juli 2021
Seiten 1–34

Geschäftsführender Herausgeber:

Dr. Wolfgang Weitnauer, Rechtsanwalt in München

Herausgeber:

Professor Dr. Wulf Goette, Vorsitzender Richter am BGH a. D.

Professor Dr. Mathias Habersack, LMU München

Dr. Hildegard Ziemons, Rechtsanwältin beim BGH, Karlsruhe

Beiträge

<i>Prof. Dr. Heribert Heckschen</i>	Aktuelle Entwicklungstendenzen des Gesellschaftsrechts	2
-------------------------------------	--	---

Rechtsprechung

Handels- und Gesellschaftsrecht

OLG Köln 11.7.2019 – 18 U 37/18	Wirksamkeit eines Beratungsvertrages zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied mittelbar beteiligt ist (<i>Oliver Köster</i>)	24
BGH 14.5.2019 – II ZB 25/17	Anforderungen für die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Limited in das Handelsregister (<i>Dr. Christoph Tamcke/Dr. Tobias Bauerfein</i>)	25
OLG München 26.3.2020 – 31 Wx 278/18	Rechtmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft nach deren Umwandlung in eine SE (<i>Dr. Martin Imhof</i>)	26

Insolvenzrecht

BGH 7.5.2020 – IX ZB 84/19	Bei Firmenbestattung fehlt das Rechtsschutzinteresse für einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (<i>Prof. Dr. Sabine Otte-Gräbener</i>)	27
-------------------------------	--	----

Handels- und Gesellschaftsrecht

OLG Oldenburg 30.6.2020 – 12 W 23/20	Eintragung einer identitätswahrenden grenzüberschreitenden Sitzverlegung mit Formwechsel (<i>Dr. Robert Schiller</i>)	28
OLG München 13.5.2020 – 7 U 1844/19,	Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungsklausel (<i>Georg Dietlein/wiss. Mit. Tim Schubert</i>)	29
LG Hamburg 9.6.2020 – 412 HK O 78/20	Auch bei Umlaufbeschluss gemäß § 2 COVMG sind die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Einberufungsfristen einzuhalten (<i>Dr. Wolfgang Heinze</i>)	30
BGH, 14.7.2020 – II ZR 255/18	Bekanntmachung der Tagesordnung durch Minderheitsaktionär (<i>Calvin Bothe</i>)	31
KG 17.7.2020 – 22 W 46/19	Rechtsfolgen einer fehlerhaften Ladung für die Beschlüsse einer EWiV (<i>Dr. Eckart Gottschalk</i>)	32
OLG Hamm 3.11.2020 – I-27 W 98/20	Verschmelzung auf den Alleingesellschafter (<i>Prof. Dr. Heribert Heckschen</i>)	33

Bank- und Kapitalmarktrecht

BGH 2.9.2020 – II ZR 399/18	Konzernzugehörigkeit für WpHG-Zwecke trotz Entherrschungsvertrag (<i>Prof. Dr. Christian Möller</i>)	34
--------------------------------	--	----

GWR – Impressum

ISSN 1868-1816

Geschäftsführender Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weitnauer (verantwortlich für den Inhalt), Weitnauer Rechtsanwälte PartG mbB, Ohmstraße 22, 80802 München, Tel.: 089/383995-0, Fax: 089/383995-99, E-Mail: wolfgang.weitnauer@weitnauer.net, Internet: www.weitnauer.net

Herausgeber: Professor Dr. Wulf Goette, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., Honorarprofessor der Universität Heidelberg, Of Counsel Gleiss Lutz, Maybachstr. 6, 70469 Stuttgart. Professor Dr. Mathias Habersack, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München, Ludwigstraße 29, 80539 München, Tel.: 089/21 80-27 33, Fax: 089/21 80-27 00, E-Mail: mathias.habersack@jura.uni-muenchen.de. Rechtsanwältin beim BGH Dr. Hildegard Ziemons, Eisenlohrstraße 30, 76135 Karlsruhe.

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden (gwr@weitnauer.net). Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (089) 3 81 89-687, Telefax (089) 3 81 89-589.

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (089) 3 81 89-609, Telefax (089) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon (089) 3 81 89-0, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 006 2298 02 BIC: PBNKDEFFXXX. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Zweimal monatlich.

Bezugspreise 2021: 295,- € jährlich (inkl. MwSt.). Das Abonnement umfasst jeweils den Zugang für drei Nutzer für das Modul GWR Online innerhalb der Datenbank beck-online. **Einzelheft:** 16,- € (inkl. MwSt.). **Versandkosten jeweils zuzüglich.** Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Abonnement und Bezugspreis beinhalten die Printausgabe sowie eine Lizenz für die Online-Ausgabe. Die Bestandteile des Abonnements sind nicht einzeln kündbar. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenserviceCenter: Tel.: 089/3 81 89-7 50, Fax: 089/3 81 89-3 58, E-Mail: kundenservice@beck.de.
Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahresschluss erfolgen.

Adressänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: Druckerei C.H. Beck, Bergerstraße 3-5, 86720 Nördlingen.



chbeck.de/nachhaltig

Sonderheft

13. Jahrgang · Juli 2021
Seiten 1–34

Geschäftsführender Herausgeber:

Dr. Wolfgang Weitnauer, Rechtsanwalt in München

Herausgegeben von:

Professor Dr. Wulf Goette, Vorsitzender Richter am BGH a. D.

Professor Dr. Mathias Habersack, LMU München

Dr. Hildegard Ziemons, Rechtsanwältin beim BGH, Karlsruhe

Vorwort

Die GWR hat sich seit ihrem ersten Erscheinen in 2009 als Praktiker-Zeitschrift im Bereich des Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts etabliert. Sie bietet in zweiwöchigen Abständen Beiträge zu aktuellen Rechtsthemen, insbesondere Neuerungen im Gesetzgebungsbereich, und Kurzdarstellungen wesentlicher Entscheidungen des Handels- und Gesellschaftsrechts, Bank- und Kapitalmarktrechts, Arbeitsrechts, Kartell- und Wettbewerbsrechts sowie des Steuerrechts. In den Besprechungen werden in Praxis-hinweisen die Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung auf die anwaltliche Beratungs- und Gestaltungspraxis aufgezeigt. Für Wirtschaftsjuristen eignet sich die Zeitschrift als Informationsmedium zum umfassenden Überblick über aktuelle Themen des Wirtschaftsrechts, das bewusst umfassend in der GWR erfasst wird. Der Zugriff auf die Zeitschrift wird dadurch erleichtert, dass die Zeitschrift von Anfang an nicht nur in Print, sondern auch Online veröffentlicht wird.

Anlässlich der Veröffentlichung dieser Sonderausgabe, durch die die beschriebenen Vorzüge der GWR verdeutlicht werden sollen, sei besonders Herrn Prof. Dr. Heribert Heckschen gedankt, der seine Zustimmung zur nochmaligen Veröffentlichung seines in diesem Jahr erschienenen dreiteiligen Übersichtsaufsatzes zum Gesellschaftsrecht erteilt hat, aber nicht nur ihm, sondern dem gesamten und immer größer werdenden Kreis aktiver Autoren, ohne die das regelmäßige Erscheinen der Zeitschrift nicht möglich wäre.

München, im Juli 2021

RA Dr. Wolfgang Weitnauer
Geschäftsführender Herausgeber

Aktuelle Entwicklungstendenzen des Gesellschaftsrechts

Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen – Heckschen & van de Loo – Notare, Honorarprofessor an der Technischen Universität Dresden, Dresden und Korina Strnad, LL. M., Wirtschaftsjuristin bei Heckschen & van de Loo – Notare

Der nachfolgende Beitrag zeigt auf, in welchen Bereichen des Kapital- und Personengesellschaftsrechts sich insbesondere in den Jahren 2020 und Beginn 2021 neue Entwicklungen ergeben haben. Die gesetzgeberischen Aktivitäten und Planungen werden kurz dargelegt, die Rechtsprechung analysiert und beleuchtet, wie sich die durch die COVID-19 Pandemie bedingten Gesetzesänderungen auswirken.

I. Aktuelle Gesetzgebungsentwicklung

1. Verlängerung des COVID-19-Gesetzes

Die Coronavirus-Pandemie und die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen haben auch Auswirkungen auf Unternehmen, insbesondere da, wo Gesellschafterversammlungen zur Aufrechterhaltung der Unternehmensfähigkeit bzw. zur Vermeidung der Führungslosigkeit der Gesellschaft erforderlich sind. Am 25.3.2020 hat der Bundestag daher das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen, dem der Bundesrat am 27.3.2020 zugestimmt hat (BGBl. I 2020, 569). Ziel dieses COVID-19-Gesetz ist neben der Schaffung weiterer Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Allgemeinen vor allem die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaften auch während der Corona-Krise sowie die Schaffung substantieller Erleichterungen bei der Abhaltung von Gesellschafterversammlungen.

Das Gesetz hat ganz unterschiedliche Regelungsbereiche. Insolvenzrecht, Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungsrecht und Recht des Wohnungseigentums, das Recht der Dauerschuldverhältnisse, Mietrecht, Pachtrecht, Darlehensrecht sowie Strafverfahrensrecht werden hier geregelt. Das neue COVID-19-Gesetz wurde inzwischen auch bereits umfassend von der Literatur beleuchtet (vgl. ua Schulteis, GWR 2020, 169; Schluck-Amend, NZI 2020, 289; Heckschen/Strnad, GmbHR 2020, 807).

Mit Verordnung vom 14.10.2020 hat die Bundesregierung die Sonderregelungen, die im COVID-19-Gesetz vom 27.3.2020 beschlossen worden waren, bis zum 31.12.2021 verlängert. Art. 2 § 8 des COVID-19-Gesetzes hat diese Verlängerungsoption bis höchstens 31.12.2021 ermöglicht. Nach Ablauf dieses Datums entfallen die geschaffenen Erleichterungen endgültig.

Für die einzelnen Unternehmensformen gilt auf Basis des COVID-19-Gesetzes vom 27.3.2020 im Hinblick auf die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen vorerst weiterhin Folgendes:

Für die Aktiengesellschaften sind für das gesamte Jahr 2021 die Sonderregelungen für die virtuelle Hauptversammlung gemäß Art. 2 § 1 II des COVID-19-Gesetzes

in Kraft, die allerdings mit Gesetz vom 22.12.2020 mit Geltung ab dem 28.2.2021 (BGBl. I, S. 3328; i.F. MaßnG-GesR-AnpassG) abgeändert worden. Der Vorstand kann auch ohne Satzungsgrundlage eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abhalten. Voraussetzung ist neben der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Durchführung der gesamten Versammlung in virtueller Form, dass die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist und den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird und sie auch von Beginn der Versammlung an elektronisch Widerspruch gegen die Beschlüsse einlegen können. Die Einberufungsfristen für derartige Hauptversammlungen können dann auch im Jahr 2021 gemäß Art. 2 § 1 III des COVID-19-Gesetzes auf drei Wochen verkürzt werden. Zudem muss die Hauptversammlung vorerst nicht binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden, Art. 2 § 1 V des COVID-19-Gesetzes. Bemerkenswert ist, dass entgegen der ursprünglichen Gesetzesfassung das den Aktionären zustehende Fragerecht und Antragsrecht neu gestaltet wurde. Nach der bisherigen Regelung des § 1 II 1 GesRuaCOVBekG (a. F.) sollte den Aktionären bei der Durchführung virtueller Hauptversammlungen lediglich eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt werden. Diese Fragemöglichkeit wurde im Rahmen der Neuregelung durch ein Fragerecht ersetzt, sodass der Vorstand nun nicht mehr „nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen“ darüber entscheiden kann, „welche Fragen er wie beantwortet“. Nach der Neuregelung verbleibt dem Vorstand nur noch die Entscheidungsbefugnis über das „Wie“ der Beantwortung. Damit geht eine wesentliche Erleichterung der virtuellen Hauptversammlung verloren. In der Praxis müssen nun wieder Fragefluten der Aktionäre, die den Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung sprengen können, befürchtet werden. Dem kann regelmäßig nur durch die klare Setzung einer zeitlichen Obergrenze für die Beantwortung von Fragen begegnet werden (zur Angemessenheit vgl. BGH v. 8.2.2010 – II ZR 94/08, BeckRS 2010, 6575 = GWR 2010, 137 [Heider/Hirte]; BVerfG v. 20.9.1999 – 1 BvR 636/95, BeckRS 1999, 22917).

Da auch die Abhaltung von Hauptversammlungen in der SE als europäischer Aktiengesellschaft durch die Covid-19-Pandemie erschwert worden ist, hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung (COM(2020) 183) vorgelegt, der der SE abweichend von Art. 54 I SE-VO, der die Abhaltung der Hauptversammlung binnen sechs Monaten nach Abschluss des

jeweiligen Geschäftsjahres fordert, gestattet, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordentliche Hauptversammlung abzuhalten, sofern die Versammlung spätestens am 31.12.2020 stattfindet. Diese Verordnung wurde am 25.5.2020 als VO (EU) 2020/699 verabschiedet und trat am 28.5.2020 in Kraft. Im Gegensatz zur nationalen Verlängerung der COVID-19-Gesetzgebung ist auf europäischer Ebene hier keine Verlängerung erfolgt und somit diese Erleichterung für das Jahr 2021 wieder entfallen.

Für die GmbH bedeutet die Verlängerung insbesondere, dass Umlaufverfahren, vorbehaltlich anderslautender Satzungsregelungen, bis Ende 2021 auch dann zulässig sind, wenn nicht alle Gesellschafter teilnehmen. Art. 2 § 2 COVID-19-Gesetz besagt hierzu, dass abweichend von § 48 II GmbHG Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können. Das LG Stuttgart (v. 11.1.2021 – 44 O 52/20 KfH, n. v., siehe unten) hat hierzu zwischenzeitlich auch entschieden, dass die Neuregelung nicht auch in § 45 II GmbHG eingreift, eine entgegenstehende Satzungsregelung also nicht verdrängt werde.

Für alle umwandlungsfähigen Rechtsträger gilt, dass die Erleichterung des Art. 2 § 4 COVID-19-Gesetz auch für 2021 fort gilt. Abweichend von § 17 II 4 UmwG genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung daher, wenn die zugrunde gelegte Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Bedeutsam ist die Verlängerung der Regelungen des COVID-19-Gesetzes auch für Vereine. Nach Art. 2 § 5 I COVID-19-Gesetz bleiben die Vorstandsmitglieder eines Vereins oder einer Stiftung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit 2021 bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Ihre Handlungsfähigkeit ist somit weiterhin sichergestellt.

Ebenso kann bei Vereinen nach Art. 2 § 5 II COVID-19-Gesetz eine virtuelle Mitgliederversammlung auch ohne Satzungsgrundlage durchgeführt werden, wobei jedoch die vorgenannten Erleichterungen, die für eine Aktiengesellschaft gelten (eingeschränkte Fragemöglichkeiten, eingeschränkte Angriffsmöglichkeiten) hier keine Anwendung finden. Abweichend von § 36 BGB regelt der neu eingeführte Art. 2 § 5 II a COVMGÄndG nunmehr eindeutig, dass der Vorstand nicht verpflichtet ist, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Das COVMGÄndG dehnt außerdem mit dem neuen Absatz 3 a die Regelungen zur Mitgliederversammlung in Absatz 2 und 3 ausdrücklich auch auf andere Vereinsorgane wie den Vorstand aus.

Für Genossenschaften gelten die Regelungen des COVID-19-Gesetzes ebenso für das gesamte Jahr 2021 fort. Über Art. 2 § 3 I des COVID-19-Gesetzes ist

somit die elektronische oder schriftliche Beschlussfassung auch ohne Satzungsgrundlage zulässig.

Für Vereine und Genossenschaften ist allerdings nach wie vor noch ungeklärt, ob auch Beschlüsse über Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen, Spaltungen oder Formwechsel in virtueller Anteilseignerversammlung beschlossen werden können.

Keinerlei Regelungen trifft das COVID-19-Gesetz zu Gesellschafterversammlungen von Personen(handels)gesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, EWiV). Online-Versammlungen sind hier nur möglich, wenn dies der Gesellschaftsvertrag bereits ermöglicht.

2. Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Mit Erlass der sog. Restrukturierungs-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019) wurde die Einführung eines auf europäischer Ebene einheitlichen vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens angestrebt (hierzu Heckschen/Weitbrecht, NZG 2019, 721, 734; dies. NotBZ 2021, 121). Für das deutsche Recht bedeutet dies eine Aufhebung der strikten Trennung zwischen dem außerinsolvenzlichen Bereich und der formellen Insolvenz. Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) wurde das Insolvenz- und Sanierungsrecht nun in Umsetzung der EU-Richtlinie umfassend reformiert. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt vom 29.12.2020 verkündet (BGBl. 2020 I, S. 3256) und ist am 1.1.2021 in Kraft getreten.

Herzstück des SanInsFoG ist das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), welches ein vollständig neues Instrument zur frühzeitigen Sanierung von Unternehmen und Vermeidung von Insolvenzen schafft. Dieses präventive vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren (der sog. Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen) soll eine schnellere und günstigere Alternative zum Insolvenzverfahren darstellen und gleichzeitig Unternehmen vom „Stigma der Insolvenz“ befreien. Das Restrukturierungsplanverfahren steht Unternehmen und natürlichen Personen, die unternehmerisch tätig sind, offen und soll diesen bei drohender Zahlungsunfähigkeit ermöglichen, auf Grundlage eines Restrukturierungsplans in Eigenregie eine Unternehmenssanierung durchzuführen. Das Verfahren kann sowohl öffentlich als auch nicht öffentlich durchgeführt werden und basiert auf einem von der Mehrheit der Gläubiger unterstützten Restrukturierungskonzept (einen Restrukturierungsplan) zur Unternehmensrettung. Dieser wird dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt. Mit Bestätigung durch das Restrukturierungsgericht sind alle Gläubiger und weitere Stakeholder an den Plan gebunden – auch diejenigen, die gegen den Plan gestimmt haben. Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen können ausgeschlossen werden (vgl. Taras/ Suchan, NJW-Spezial 2021, 21). So wird eine für alle Beteiligten bindende Mehrheitsentscheidung getroffen, die ein Aussetzen der Insolvenzantragspflicht im laufenden Restrukturierungsverfahren recht-

fertigt. Auch sog. Sanierungsstörern kann so beigegeben werden.

Inhaltlich orientiert sich der Restrukturierungsplan stark am bekannten Insolvenzplan. Es werden Vergleichsbetrachtungen zwischen einem die Grundlagen und Auswirkungen des Restrukturierungsplans beschreibenden Darstellenden Teil (§ 6 StaRUG) und dem die erforderlichen Rechtsänderungen und Auswirkungen auf die Gläubigerrechte wiedergebenden Gestaltenden Teil (§ 7 StaRUG) angestellt. Unzulässig ist die Regelung arbeitsrechtlicher Sachverhalte, d. h. ein Eingriff in die Arbeitnehmerforderungen kann im Restrukturierungsplan nicht geregelt werden. Mögliche Maßnahmen, die geregelt werden können, sind neben der Kürzung und Stundung von Forderungen die Reduzierung von Sicherheiten, die Abänderung, nicht jedoch Beendigung, vertraglicher Bestimmungen sowie die Umwandlung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten. Gemäß § 7 IV 5 StaRUG kann im Übrigen jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. Dies umfasst beispielhaft Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen nebst Bezugsrechtsausschluss und die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie Umwandlungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind gemäß §§ 67 und 68 StaRUG auch ohne Mitwirkung der Gesellschafter umsetzbar, da mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans die im Gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen eintreten. Die gerichtliche Bestätigung ersetzt mithin auch die Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung.

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan kann sodann durch eine außergerichtliche Planbetroffenenversammlung (§ 20 StaRUG), im Rahmen derer jede Gruppe der Planbetroffenen gesondert abstimmt, oder durch eine Abstimmung auf Antrag des Schuldners durch ein gerichtliches Planabstimmungsverfahren erfolgen (§ 23 StaRUG).

Das Gericht bestätigt schließlich den auf Antrag des Schuldners von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplan durch Beschluss, § 60 StaRUG.

Neben der Insolvenzvermeidung spricht auch der Erhalt von Gesellschafterrechten für das neue Sanierungsverfahren. Im Gegensatz zu § 276 a InsO verlieren die Gesellschafter hier nicht ihre Weisungsbefugnisse und Einflussrechte auf die Geschäftsführung. Sie führen eine Sanierung in Eigenregie durch und entscheiden durch Gesellschafterbeschluss selbständig über den Eintritt in das Restrukturierungsverfahren.

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtspraxis dieses Verfahren aufnehmen wird. Nicht nur aufgrund des bislang in Deutschland unbekannten Charakters eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens dürften hier zunächst Vorbehalte bestehen. Es ist auch eindeutig, dass dieses Verfahren nicht für jedermann geeignet ist.

In jeden Fall erfordert dieses neue Restrukturierungsverfahren auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Vertragsgestaltung. So zum Beispiel für die gesellschaftsrechtlichen Einziehungsklauseln in Gesellschaftsverträgen. Neben dem Insolvenzantrag beim Ge-

sellschafter als Einziehungsgrund wäre hier nun auch der Eintritt in das Restrukturierungsplanverfahren als weitere Einziehungsmöglichkeit zu bedenken.

3. Reform des Stiftungsrechts

Bislang ist auf Bundes- und Länderebene das Stiftungsrecht eher uneinheitlich geregelt. Dieses Manko soll nun durch den kürzlich veröffentlichten Referentenentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts behoben werden (S. <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegEStiftungsrecht.html>).

Der umstrittene Gesetzesentwurf sieht hierzu die Neufassung der §§ 80 ff. BGB vor. Hervorsticht insbesondere die Absicht zur Einführung eines zentralen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung (vgl. § 82 b BGB-E iVm mit einem neuen Stiftungsregistergesetz (StiftRG)). Das Bundesamt für Justiz soll gem. § 1 I StiftRG als zuständige Registerbehörde dieses Stiftungsregister führen. Nach ihrer Anerkennung wäre eine Stiftung dann gem. § 82 b II BGB-E unter Angabe der Vorstandsmitglieder, der besonderen Vertreter, der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter sowie etwaigen Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Dies vereinfacht den Nachweis der Vertretungsbefugnisse im Rechtsverkehr erheblich. Der Vertrauensschutz durch das Stiftungsregister wird in § 82 d BGB-E vergleichbar mit der Regelung in § 15 HGB ausgestaltet.

Der Referentenentwurf statuiert in § 85 b BGB-E zudem die Pflicht des Vorstandes zur Anmeldung von Satzungsänderungen und enthält mit den §§ 86 bis 86 h BGB-E abschließende bundeseinheitliche Regelungen über die Zulegung und Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (vgl. auch Luy, notar 12/20, 351).

4. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Am 23.9.2020 wurde von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht beschlossen (vgl. Gesetzesentwurf BR-Drucks. 564/20 v. 25.9.2020 = BT-Drucks. 19/24445 v. 18.11.2020). Das Ziel ist eine Neustrukturierung und inhaltliche Modernisierung, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll (BR-Drucks. 564/20 v. 25.9.2020 = BT-Drucks. 19/24445 v. 18.11.2020; Müller-Engels, DNotZ 2021, 84; Raude, Notar 2020, 317, 329). Dafür sollen Bestimmungen aus der Vormundschaft zur Vermögensvorsorge, zur Vergütung und zur gerichtlichen Aufsicht in das Betreuungsrecht verschoben werden.

Interessant im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge unter Beteiligung von Minderjährigen an Familienunternehmen ist hier insbesondere die Neuregelung der Vorschriften zur Pflegschaft. Die §§ 1809–1813 BGB-E regeln hier Pflegschaften für Minderjährige. Nach § 1813 BGB-E finden sodann grds. die Vorschriften für die Vormundschaft Anwendung. Nach § 1813 II BGB-E ist es den Eltern dann verwehrt, letztwillig die Person